

10-250

Gebührenordnung

**zur Satzung über die Vergabe und Nutzung von Räumlichkeiten in der
Ortschaft Baasdorf**

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Benutzung von Räumlichkeiten in der Ortschaft Baasdorf wird nach § 1 der Satzung über die Nutzung ein Entgelt erhoben.

§ 2 Entstehen des Entgeldanspruchs

1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgelt entsteht

- a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung
- b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn

2) Das Entgelt ist in einer Summe zu zahlen.

§ 3 Höhe des Entgelts

Für die Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände wird nach § 6 der Satzung über die Nutzung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortschaft Baasdorf, Rosa-Luxemburg-Straße 2 ein Benutzungsentgelt in Höhe von 55,00 € pro Veranstaltung erhoben.

§ 4 Abgegoltene Kosten

Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Ausstattung sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.

§ 5 Schuldner des Benutzungsentgelts

1) Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. im fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird. (Veranstalter).

2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenpflicht und vorherige Zahlung des Benutzungsentgelts

- 1) Die Gebühr ist vom Nutzer bis maximal 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtkasse zu entrichten, der Zahlungsnachweis ist bei der Schlüsselübergabe dem hausverantwortlichen Mitarbeiter der Stadt Köthen (Anhalt) vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung zu Satzung über die Vergabe und Nutzung von Räumlichkeiten in de Gemeinde Baasdorf tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 05.03.2007

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister